

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVFG) in der jeweils gültigen Fassung;
AA Lerchenhügel, Sorg und Räuml**

Bekanntmachung

Die Stadt Schwarzenbach a.Wald beabsichtigt, Niederschlagswasser von den abflusswirksamen Flächen der Verkehrs-, Hof- und Dachflächen sowie aus dem im Umgriff befindlichen Grünland im Einzugsgebiet der Sammelkanalisation der Ortsteile Lerchenhügel, Sorg und Räuml **zusammen mit** mechanisch-biologisch behandeltem Abwasser aus Einzel-Kleinkläranlagen in privater Trägerschaft über vier Einleitungsstellen in namenlose Gräben zur Thiemitz einzuleiten.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des aus privaten Kleinkläranlagen stammenden mechanisch-biologisch behandelten Abwassers sowie des gemeinsam abzuleitenden Niederschlagswassers aus den Einzugsgebieten der Sammelkanalisation der Ortsteile **Lerchenhügel** (außer Haus-Nr. 1, 6, 8, 9, 21, 27), **Sorg** (außer Haus-Nr. 1, 7, 18, 19, 20, 25, 27, 29, 37, 41, 42, 43) und **Räuml**.

Das Vorhaben umfasst eine Gewässerbenutzung nach § 9 WHG. Für diese Maßnahme ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG erforderlich.

Entsprechend Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 und Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes wird hiermit das Vorhaben bekanntgemacht und darauf hingewiesen, dass

1. eine Woche nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung die Pläne mit Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, für die Dauer von einem Monat bei der Stadt Schwarzenbach a.Wald, Zimmer OG 24 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aufliegen,
2. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben innerhalb zweier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof/Saale, Zimmer 241 oder bei der vorgenannten Stadt Schwarzenbach a.Wald zu erheben sind,
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Letztlich wird darauf hingewiesen, dass Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen entstehen, nach Art. 2 Abs. 3 des Kostengesetzes (KG) demjenigen auferlegt werden können, der diese Einwendungen erhoben hat.

Sofern Entschädigungsansprüche gestellt werden, ist nachzuweisen, aufgrund welcher Voraussetzungen die Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden (Anspruchsgrundlage). Außerdem ist nach Möglichkeit die Höhe der Entschädigungsforderung anzugeben.

Stadt Schwarzenbach a.Wald

Feulner
Erster Bürgermeister